

Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk
- Bund Naturschutz
- Telekom
- Freiwillige Feuerwehr
- Gewerbebau Amberg GmbH
- IHK Regensburg
- Polizeiinspektion Amberg
- Regierung der Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord
- Solarenergie Förderverein Amberg
- Stadt Amberg - Referat 2
- Stadt Amberg - Referat 3
- Stadt Amberg - Amt 5.1 Verkehrsplanung
- Stadt Amberg - Amt 5.12 Grünordnung und Landespflege
- Stadt Amberg - Amt 5.4 Tiefbauamt
- Stadt Amberg - Amt 5.5 Bauverwaltung
- Stadtwerke Amberg
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Stellungnahmen ohne Einwände oder keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
- Bayerischer Bauernverband
- Deutsche Flugsicherung
- Deutsche Post
- Die Stadtheimatpflegerin
- Handwerkskammer Niederbayern
- Luftamt Nordbayern
- PLEdoc GmbH
- Stadt Amberg - Referat 5.2 Bauordnung
- Stadt Amberg - Referat 4 Jugend und Senioren
- Stadt Amberg - Inklusionsbeauftragter
- Teilnehmergeinschaft Karmensölden

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 30.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 149 „Gewerbegebiet Amberg West II“ mit gleichzeitigem 139. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg nach § 4 Abs. 1 BauGB, wie folgt Stellung:

Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:

Grundsätzlich gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen die 139. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung im Bebauungsplanaufstellungsverfahren AM 149 „Gewerbegebiet West II“.

Wir weisen aber darauf hin, dass der Weg mit der Flurnummer 1177/0 in der Gemarkung Karmensölden, der sich im Eigentum der Teilnehmergeinschaft Karmensölden Fuchsleite 3 92224 Amberg befindet, für den landwirtschaftlichen Verkehr hergestellt und bereitgestellt werden soll. Damit kann die im Westen verbleibende, landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf den Flurnummern 1178 und 1179 in der Gemarkung Karmensölden für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge aus Amberg kommend über den Ammerthaler Weg und aus Lengenloh kommend über die Lengenloher Straße ohne größere Umwege, z.B. über Speckmannshof angefahren werden.

Ein Befahren der Flächen über die alte Panzerstraße beim Motorsport Flugplatz im jetzigen „Landschaftsschutzgebiet Ammerbachtal“ ist wie wir annehmen wohl nicht möglich, da die Panzerstraße für den Kraftfahrtverkehr gesperrt ist. Die Anfahrt über Speckmannshof wäre unserer Meinung nach kontraproduktiv und wird sicherlich im Siedlungsgebiet von Speckmannshof „Am Postweiher und Am Fuchsloch“ zu Problemen führen (**Beitrag zur Vermeidung von Lärm**).

Aus fachlicher Sicht empfehlen wir den Weg für die heute in der Landwirtschaft üblichen Maschinen in seiner vollen abgemarkten Breite aus zu bauen und für landwirtschaftlichen Bedarf zu befestigen.

Stellungnahme Bereich Forsten:

Wald ist gemäß Luftbild von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Fläche 1177 in der Gemarkung Karmensölden ist nicht im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes. Der Weg wird nicht verändert und steht weiter in seiner bisherigen Funktion zu Verfügung.

Des Weiteren wäre die Flurnummer 1178 über den neuen Pfliegeweg innerhalb der Ortsrandeingrünung befahrbar.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 15.05.2019

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen, was auch aus der Bauleitplanung (Stichwort Textliche Hinweise) hervorgehen sollte.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 15.05.2019

Treten bei o.g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o.g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bayernwerk

Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 05.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich die o. g. Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden und insbesondere die gem. einschlägiger Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen usw. und unseren Anlagen eingehalten werden.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt dazu Stellung:

110-kV-Freileitung

Die Schutzzone der Leitung beträgt 22,50 m beiderseits der Leitungsachse. Darin enthalten ist die sogenannte Baubeschränkungszone die im Mastbereich 19 – 20 = 17,00 m, im Mastbereich 20 -21 = 19,00 m im Mastbereich 21 – 22 = 20,00 m, im Mastbereich 22 – 23 = 17,00 und im Mastbereich 23 – 24 = 20,00 m, jeweils beiderseits der Leitungsachse beträgt (siehe beil. Lageplan). Innerhalb der Baubeschränkungszone bestehen Höhenbeschränkungen für alle Bau- und sonstigen Maßnahmen.

Die Richtigkeit des Leitungsverlaufes auf dem beiliegenden Lageplan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur.

Gemäß DIN EN 50341-1, Abschnitt 5.9 sind bei 110 kV folgende Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten: Verkehrsflächen: 7,00 m, Gelände: 6,00 m, Bauwerke: 5,00 m, feuergefährdete Betriebsstätten (Tankstellen usw.) und Gebäude ohne feuerhemmende Dächer 11,00 m, Sportflächen: 8,00 m, Zäune usw.: 3,00 m, Bepflanzung 2,50 m. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größtmögliche

In mehreren Telefongesprächen und Emailnachrichten wurde gemeinsam mit den Bayernwerken der Umgang mit den beide Leitungen besprochen. Es wurde folgendes entschieden:

110-kV-Leitung

In die textlichen Festsetzungen wird aufgenommen:

„Äußere Begrenzungslinie (Leitungsschutzzone): innerhalb dieses Schutzstreifens sind alle Maßnahmen mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Innere Begrenzungslinie (Baubeschränkungszone): Innerhalb der Baubeschränkungszone gelten für alle Maßnahmen (Bau- und Pflanzvorhaben) Höhenbeschränkungen. Es sind folgende Höhenabstände zur 110-kV-Freileitungen einzuhalten:

Verkehrsflächen: 7,00 m, Gelände: 6,00 m, Bauwerke: 5,00 m, feuergefährdete Betriebsstätten (Tankstellen usw.) sowie Gebäude ohne feuerhemmende Dächer 11,00 m, Sportflächen u. Spielplätze: 8,00 m, Zäune usw.: 3,00 m, Bepflanzung 2,50 m. Bei Bauarbeiten und sonstigen nicht elektrotechnischen Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile ist mit allem (Mensch, Maschine, Hilfsmittel, Material, usw.), bei allen Betriebszuständen ein Abstand von 3,00 m, zu einer 110-kV-Freileitung, einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größtmögliche Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.“

In die Planzeichnung wurde die äußere und die innere Begrenzungslinie eingezeichnet.

20-kV-Leitung

Es wurde vereinbart, dass die 20-kV-Leitung innerhalb des Geltungsbereich unter die Erde verlegt wird.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Bayernwerk

Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 05.04.2019

Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.

Am ungünstigsten Punkt im Mastbereich 20 – 21 ist bei dem bestehenden Bodenabstand der Leiterseile nur eine landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücksfläche zulässig. Gemäß DIN EN 50341-1 ist bei Verkehrsflächen ein Abstand von 7,00 m zwischen den Leiterseilen und der OK der Verkehrsfläche erforderlich. Um diese Fläche als Verkehrsfläche nützen zu können, ist entweder ein Bodenabtrag oder eine Anpassung der Freileitung erforderlich.

Bei der geplanten Verkehrsfläche im Mastbereich 21 – 22 wird bei einer angenommenen Geländehöhe von 390,67 m ü. NN der erforderliche Mindestabstand eingehalten.

Die bestehende Straße im Mastbereich 22 – 23 hält den Mindestabstand zu den Leiterseilen ein.

Änderungen der bestehenden Straße, sowie neue Verkehrsflächen sind uns, mit der Höhenangabe über NormalNull, zur Stellungnahme vorzulegen.

Die exakten Bauhöhen innerhalb der Baubeschränkungszone können erst anhand der tatsächlichen Gebäudelage und den dazugehörigen Höhenangaben bezogen auf m über NN ermittelt werden. Die Dacheindeckung ist nach DIN 4102 Teil 7 (harte Bedachung) auszuführen.

Weiterhin besteht um die Masten Nr. 20, 21, 22 und 23 eine Baubeschränkungszone von 20,00 m gemessen ab der Fundamentaßenkante.

Die Zufahrt zum Mast muss auch künftig mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein.

Sollten im unmittelbaren Mastbereich Verkehrsflächen (Stellplätze) vorgesehen werden, ist der Mast mit einer Leitplanke gegen Anfahren zu sichern.

Bei den Baumaßnahmen im Bereich des Freileitungsmastes dürfen die Mast-Erdungsanlagen weder beschädigt noch selbstständig entfernt werden. Eine notwendige Verlegung kann nur im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH durchgeführt werden.

Wir bitten Sie in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass hinsichtlich der in den angegebenen Baubeschränkungszone bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere auch für Verkehrsflächen, Straßenbeleuchtungen, Werbetafeln, Fahnenmaste usw.

Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wird auch bei Einhaltung des für Bauwerke erforderlichen Mindestabstandes von 5,00 m (bei 110 kV) zu den Leiterseilen die Grenzwerte der 26. BImSchV (5 kV/m und 100 µT) eingehalten. Damit ist sicher-

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Bayernwerk

Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 05.04.2019

gestellt, dass nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen sind.

Einer Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Leitungsschutzzone können wir nicht zustimmen. Die maximale Aufwuchshöhe ist in jedem Fall mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Außerhalb der Schutzzonen sind Bäume so zu pflanzen, dass diese bei Umbruch nicht in die Leiterseile fallen können.

In diesem Zusammenhang machen wir bereits jetzt darauf aufmerksam, dass diejenigen Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch geraten können, durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.

Weiterhin bitten wir auch folgende Punkte zu beachten:

Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z. B. von Staub oder Wasserdampf, in unmittelbare Nähe von Hochspannungsanlagen können deren Funktionsfähigkeit u.U. erheblich beeinträchtigen. Im Interesse einer störungsfreien öffentlichen Energieversorgung, bitten wir diese Sachlage zu berücksichtigen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschkumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen Felder können besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden.

Bei evtl. auf Gebäuden geplanten Photovoltaikanlagen ist der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leitungen von den Betreibern zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung / Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bayernwerk

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 16.05.2019

Siehe Abwägung zu der Stellungnahme der Bayernwerke vom 05.04.2019.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Vorsorglich weisen wir auf eine vorhandene 20-kV-Freileitung im überplanten Gebiet hin. (siehe Plan)

Der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen beträgt in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungsachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leitungsachse. Wir bitten Sie, dies zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben.

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bayernwerk

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 16.05.2019

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

110-kV-Freileitung Amberg - Rosenberg, Ltg. Nr. 023, Mast Nr. 19-24

Die Schutzzone der Leitung beträgt 22,50 m beiderseits der Leitungsachse. Darin enthalten ist die sogenannte Baubeschränkungszone die im Mastbereich 19 – 20 = 17,00 m, im Mastbereich 20 -21 = 19,00 m im Mastbereich 21 – 22 = 20,00 m, im Mastbereich 22 – 23 = 17,00 und im Mastbereich 23 – 24 = 20,00 m, jeweils beiderseits der Leitungsachse beträgt (siehe beil. Lageplan). Innerhalb der Baubeschränkungszone bestehen Höhenbeschränkungen für alle Bau- und sonstigen Maßnahmen.

Die Richtigkeit des Leitungsverlaufes auf dem beiliegenden Lageplan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur.

Zum Bebauungsplan Nr. 147 haben wir mit Schreiben AZ BAGE-DNLL AM ID 21204 vom 05.04.2019, dass weiterhin seine Gültigkeit hat, Stellung genommen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bayernwerk

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 20.08.2019

Siehe Abwägung zu der Stellungnahme der Bayernwerke vom 05.04.2019.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Vorsorglich weisen wir auf eine vorhandene 20-kV-Freileitung im überplanten Gebiet hin. (siehe Plan)

Der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen beträgt in der Regel beiderseits je 8,0 m zur Leitungsachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leitungsachse. Wir bitten Sie, dies zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben.

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist. Sollten Sie eine Verkabelung der 20-kV-Freileitung wünschen, bitten wir Sie um eine rechtzeitige Information um Ihnen ein Kostenangebot unterbreiten zu können.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

110-kV-Freileitung Amberg-Rosenberg, Ltg. Nr. O23, Mast Nr. 19-24

Zum Bebauungsplan haben wir bereits mit Schreiben BAGE-DNLL/KS ID 21320 vom 16. Januar 2019, das weiterhin seine Gültigkeit hat, Stellung genommen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bund Naturschutz

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 27.04.2019

Die Stadt Amberg plant die Aufstellung eines Bebauungsplans, um das Gewerbegebiet West um etwa 30ha zu erweitern.

Der BN sieht dieses Vorhaben sehr kritisch.

Die überplante Fläche wird dem Naturhaushalt durch Versiegelung zumindest für lange Zeit entzogen und verliert so seine natürlichen Funktionen.

Der von der Bay. Verfassung geforderte sparsame Umgang mit der Ressource Boden wird aus Sicht des BN nur unzureichend Rechnung getragen. Ein Bedarf wird nur indirekt durch den Hinweis auf wenige vorhandene Restflächen in den städt. (oder deren Töchter) Flächen im Stadtbereich erbracht, ein Brachflächenkataster wird nicht erwähnt, genauso wenig werden „mangelgenutzte“ Bereiche angegeben.

Ein mit dem Landkreis abgestimmtes Flächenmanagement wird in den Unterlagen nicht erwähnt. Verbindliche Festsetzungen hinsichtlich einer flächensparenden, mehrstöckigen Bebauung fehlen in den Unterlagen. Berücksichtigt man, daß im Schnitt ca. 40% der Flächen in Gewerbegebieten für die Verkehrserschließung, d.h. im Wesentlichen für Parkplätze anfallen, fehlen Antworten in Hinblick auf gemeinsam genutzte Parkdecks, Verbesserung in der ÖPNV-Anbindung durch eine bessere Vernetzung mit den Nachbarlinien (z.B. Linie 4 oder 12) des Citybusses und eine bessere Anbindung des Gebietes an das Radwegenetz des Stadt.

Die Erreichbarkeit spielt hier eine so große Rolle, weil die Straßenanbindung schon jetzt ohne Erweiterung an seine Grenzen stößt. Die Kreuzung Hockermühl-/Kastler-/Fuggerstraße steht im Fokus einer Verbesserung.

Für die Nachhaltigkeit im neuen Gewerbegebiet sind Festsetzungen hinsichtlich PV Anlagen unerlässlich, ebenso wie die Dachbegrünungen, da man sich an dieser Stelle im Frischluft-Zustrombereich der Stadt Amberg befindet.

Wegen der aufgeführten Punkte können wir dem Vorhaben aktuell nicht zustimmen.

Wir bitten um die Zusendung der Besprechungs- und Abstimmungsergebnisse und bedanken uns für Ihre Bemühungen.

Bedarf:

Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Amberg ist im letzten Jahrzehnt sehr positiv verlaufen. Im Jahr 2019 wurde der absolute Höchststand an Arbeitsplätzen erreicht. Mit einer weiteren positiven Entwicklung wird gerechnet, auch wenn zwischenzeitliche Stagnationsphasen nicht auszuschließen sind.

Der Gewerbeflächenbedarf ist am besten aus dem Zuwachs an neu genutzten Gewerbeflächen in den vergangenen 5 Jahren (01/2015-12/2019) hochzurechnen, welcher sich auf ca. 188.100 m² beläuft. Es handelte sich um 28 Einzelflächen mit einer Durchschnittsgröße von ca. 6.700 m² und es gab keinen extremen Ausreißer, die größte Einzelfläche belief sich auf ca. 40.100 m² (großes Autohaus). Für knapp 20 % der neu genutzten Flächen konnten aufgegebene Altstandorte herangezogen werden.

Insgesamt sind noch ca. 99.600 m² Gewerbe- und Industrieflächen des rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes bisher nicht genutzt, wovon aber ca. 27.400 m² noch nicht erschlossen sind, ca. 23.300 m² grundsätzlich nicht verkauft werden (bereits mehr als 25 Jahre erschlossen) und ca. 25.000 m² Altflächen durch Insolvenzverfahren und Altlastenentsorgung durchschnittlich noch für 5 Jahre gebunden sind. Damit stehen derzeit nur ca. 23.900 m² für die normale Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen zur Verfügung.

Der Gewerbe- und Industrieflächenbedarf für die kommenden 15 Jahre (normale Umsetzungszeit von Bebauungsplänen) kann somit als Trendfortschreibung auf ca. 564.000 m² hochgerechnet werden. Die Kapazitäten aus dem Flächenrecycling der Altflächen werden voraussichtlich durch die mangelnde Verkaufsbereitschaft einiger Eigentümer der neu entwickelten Flächen kompensiert, außer es finden sich politische Mehrheiten für ein Baugesot gemäß § 176 Baugesetzbuch. Diese Flächen können nicht komplett mit den laufenden Änderungsverfahren abgedeckt werden (139., 133., und 122. FNP-Änderung in den Bereichen „Erweiterung Gewerbegebiet West“,

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bund Naturschutz

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 27.04.2019

„Erweiterung Industriegebiet Nord“ und „Gewerbegebiet B 85/ AM 30“; zusammen ca. 429.000 m² neue Gewerbe- und Industriefläche). Durch das vom Stadtrat am 16.12.2019 beschlossene Konzept zum nachhaltigen Bauen sollen durch eine dichtere Nutzung und Bebauung (u.a. Zwang zu mehrgeschossigen Gewerbegebäuden außer bei produktionsbedingter Unmöglichkeit) weniger Gewerbegrundstücksflächen als bisher benötigt werden.

Nachhaltigkeit:

Im Stadtrat am 16.12.2019 wurde das „Konzept zum nachhaltigen Bauen in der Stadt Amberg“ beschlossen. Dieses Konzept wird im vorliegenden Bebauungsplan umgesetzt. Die Festsetzungen lauten:

- Eine Überschreitung des zulässigen Höchstwertes der GRZ um 10 % nach § 17 Abs. 2 BauNVO ist zulässig. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass 10 % der Grundstücksfläche begrünt und bepflanzt werden. Bei einer Überschreitung der GRZ ist pro angefangener 100 m² Grundflächenüberschreitung ein standortgerechter Baum zu pflanzen.
- Im GE und im SO sind Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsräume und Wohnungen sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind zu mindestens 50 % in den Obergeschossen zu errichten.
- Garagen sind eingeschossig mit Flachdach auszuführen und dauerhaft extensiv zu begrünen. Für die Übergangsbereiche zwischen Garagen / Nebenanlagen zu Hauptgebäuden sind auch lichtdurchlässige Materialien erlaubt.
- PV-Anlagen sind zwingend auf mindestens 30 % der Dachfläche der Hauptgebäude zu installieren. Für Gebäude mit gewerblicher oder industrieller Nutzung kann alternativ eine Dachbegrünung auf mindestens 80 % der Dachfläche errichtet werden.
- Für je 10 Stellplätze ist in der Stellplatzfläche zur Gliederung mindestens ein Laubbaum, Hochstamm, Stammumfang mindestens 18-20 cm, zusätzlich zu den durch Planzeichen festgesetzten Bäumen zu pflanzen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bund Naturschutz

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 07.09.2019

Die Stadt Amberg plant die Aufstellung eines Bebauungsplans, um das Gewerbegebiet West mit einem 2. Gebiet „West II“ um etwa 30ha zu erweitern.

Der BN sieht dieses Vorhaben sehr kritisch.

Nach wie vor wird von einer nachhaltigen Planung gesprochen, aber konkrete Punkte werden nicht genannt.

Ob der Bedarf an dieser Stelle wirklich vorhanden ist, muss ebenfalls bezweifelt werden angesichts des Vorhabens an der Kreuzung von B85/AM30. Wenn die beplanten Flächen nicht attraktiv sind, sollte die Stadt die Planung stark verkleinern und mit den benachbarten Kommunen abstimmen. Dies wird in der Vorlage aber nicht gemacht.

Wegen der aufgeführten Punkte können wir dem Vorhaben aktuell nicht zustimmen.

Wir bitten um die Zusendung der Besprechungs- und Abstimmungsergebnisse und bedanken uns für Ihre Bemühungen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Siehe Abwägung zu der Stellungnahme des Bund Naturschutzes vom 27.04.2019.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Telekom

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 29.10.2019

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ihr Schreiben ist am 08.08.2019 bei uns eingegangen, vielen Dank für die Information.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Telekom

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 29.10.2019

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen:

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL Süd, PTI 12
Bajuwarenstr. 4
93053 Regensburg
Tel. 0800-3309747

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.

Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort,

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH muss weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Freiwillige Feuerwehr

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 14.08.2019

 Stellungnahme

Seitens des abwehrenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, die Straßen in ausreichender Breite aus zu führen, damit diese auch als Feuerwehrebewegungsfläche genutzt werden können. Die Schaffung von LKW Parkplätzen wird begrüßt, da es in vorhandenen Gewerbe- bzw. Industriegebieten sehr oft Probleme mit abgestellten LKW und Anhängern auf den Zufahrtsstraßen gibt. Die Wasserversorgung ist nach DVGW W405 zu bemessen. Bei der Planung ist auf eine ausreichende Anzahl von Überflurhydranten zu achten (3:1) und mit der Brandschutzdienststelle ab zu stimmen.

Die Straßen werden in ausreichender Breite erstellt.

Die Planung der Überflutungshydranten sind nicht Teil dieses Bebauungsplanverfahrens.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Gewerbebau Amberg GmbH

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 30.04.2019

Die Maximalvariante wird weiter Verfolgt.

☒ **Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft begrüßt ausdrücklich die Erweiterung des Gewerbegebietes West. Damit können in der Perspektive den klein- und mittelständischen Unternehmen im Stadtgebiet eine Entwicklungsperspektive geboten und die Unternehmen am Standort gehalten werden. Da bereits die aktuelle Nachfrage nach Gewerbeflächen im Stadtgebiet nicht mehr befriedigt werden kann, empfiehlt die Wirtschaftsförderung, am "Vorentwurf einer Maximalvariante" festzuhalten. Die maximale Aufweitung eines bereits vorhandenen Gewerbegebietes entspricht auch den Grundsätzen strategischer Flächenentwicklung im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Gewerbebau Amberg GmbH

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 11.09.2019

☒ **Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

Arbeiten und Wohnen:

Kleinunternehmen, v.a. mittelständische Handwerksbetriebe suchen regelmäßig Betriebsstätten mit gleichzeitiger Wohnmöglichkeit. Dem Trend der Kombination aus Wohnen und Arbeiten wird in der öffentlichen Diskussion immer häufiger Bedeutung geschenkt. Letztlich wurde die Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“ auch als Reaktion auf diesen Trend im Mai 2017 in die Baunutzungsverordnung eingeführt. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft regt daher an, im gegenständlichen Bauleitplanungsverfahren entsprechende Bereiche hierfür zu untersuchen, z.B. im Bereich der Splittersiedlung an der Speckmannshofer Straße.

Vergnügungsstätten:

Aufgrund des politisch erklärten Willens zur Ansiedlung von Freizeitangebot wie Lasertag, Indoorspielplatz o.ä. und einer regelmäßigen Nachfrage nach solchen Flächen regen wir an, Vergnügungsstätten nicht grundsätzlich auszuschließen.

Betriebsleiterwohnungen

Im vorliegenden Bebauungsplan sind Betriebsleiterwohnungen nicht zulässig. Wenn Betriebsleiterwohnungen zulässig wären, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die zukünftigen Gewerbetreibenden. Denn sobald eine Betriebsleiterwohnung genehmigt wurde, müssen alle kommenden Gewerbebetriebe immissionsschutzrechtlich auf die genehmigte Wohnnutzung Rücksicht nehmen. Dies würde zu einer enormen Einschränkung der Nutzbarkeit der Gewerbefläche führen.

Der Bauordnung ist nicht bekannt, dass es im Gewerbegebiet West genehmigte Betriebsleiterwohnungen gibt.

Vergnügungsstätten

Im bisherigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet West“ sind Vergnügungsstätten nicht zulässig. Dies soll sich im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nun ändern. Nach § 8 BauNVO sind Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

IHK Regensburg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 10.09.2019

mit den vorgelegten Planungen zur Erweiterung des Gewerbegebietes West besteht von Seiten der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim grundsätzlich Einverständnis. Die Stadt Amberg schafft damit dringend benötigte Erweiterungs- und Ansiedlungsflächen.

Wir bitten jedoch zu beachten, dass die Verkehrsanbindung - aufgrund des zu erwartenden, deutlich höheren Aufkommens - über die Fugger- bzw. Speckmannshofer Straße aus unserer Sicht nicht optimal ist.

Bereits jetzt kommt es in den Bereichen Hockermühlstraße/Fuggerstraße und B85/Speckmannshofer Straße immer wieder zu Staus und Verkehrsbehinderungen. Wir empfehlen daher zu prüfen, ob eine direkte Anbindung der Fuggerstraße an die B299/Autobahnzubringer möglich ist.

Freundliche Grüße

Ein direkter Anschluss an die B299 ist nicht vorgesehen. Der Eingriff in die Natur inklusive Landschaftsbild und die Grundstücksbesitztümer wären größer, wie der Nutzen einer Anbindung.

Eine verkehrliche Anbindung wie geplant über die Fugger- und Speckmannshofer Straße ist möglich. Der momentane Ausbau der genannten Straßen wird für den zukünftigen Verkehr als ausreichend eingestuft.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Polizeiinspektion Amberg

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 27.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erweiterung des Gewerbegebiets Amberg West erlaubt der Stadt Amberg zusätzliche Gewerbebetriebe anzusiedeln.
Die Betriebe brauchen aber erfahrungsgemäß eine große Anzahl an Stellflächen für ihre Beschäftigten und den dazugehörigen Fuhrpark. Leider werden die Fahrzeuge überwiegend auf öffentlichen Verkehrsflächen, den Zufahrtsstraßen abgestellt, um Gewerbeflächen innerhalb der Grundstücke zu sparen.
In den bestehenden Gewerbegebieten mussten jeweils Stellplatzregelungen eingerichtet werden - z.B. Parkverbots-Zonen.

Das Gewerbegebiet soll von 2 Seiten zugänglich sein. Diese Erschließungsstraßen sollten so leistungsfähig sein, dass der ÖPNV hier eingerichtet und betrieben werden kann. Die Einmündung an der AM 1 (Speckmannshofer Straße) sollte m.E. mittels eines Kreisverkehrs angebunden werden.

Des Weiteren sollte die Anlage von sicheren Radwegen hier Priorität besitzen. Hier könnten i.R. der Erschließung beidseitig geführte Radwege entstehen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass vermehrt Lkw als Zulieferer das Gewerbegebiet ansteuern werden. Mangels Aufenthaltsmöglichkeiten werden Lkw-Fahrer vermehrt innerhalb des Industriegebiets warten bzw. Übernachten müssen. Insoweit sollte hier die Anlage von sanitären Anlagen in Erwägung gezogen werden.

In Anbetracht der Nähe der vorhandenen Wohnbebauung sollte vor Ansiedlung von Gewerbebetrieben auch ein Augenmerk darauf gelegt werden, dass bei möglichen Emissionen (Lärm, Feinstaub, Gerüche usw.) die angrenzende Nachbarschaft nicht über Gebühr belästigt wird.

Öffentliche Parkplätze

Im bestehenden Gewerbegebiet West gibt es entlang der Fuggerstraße und der Dr.-Aigner-Straße Längsparkstreifen zwischen dem Straßenbegleitgrün mit Bäumen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Bäume aufgrund der Parkplätze nur unzureichend Wurzelfläche zu Verfügung haben, was zu einem schlechten Zustand der Straßenbäume führt. Aus diesem Grund wurden in der Erweiterungsfläche keine Parkplätze in dem Grünstreifen eingeplant, sondern gebündelt an zentralen Stellen als Querparkplätze.

Insgesamt wurden somit in der Erweiterungsfläche ca. 60 öffentliche Parkplätze eingeplant.

Anbindung an die Speckmannshofer Straße

Die Anbindung an die Speckmannshofer Straße erfolgt über eine Kreuzung. Ein Kreisverkehr würde deutlich mehr Platz in Anspruch nehmen und außerdem mit den vorhandenen topografischen Verhältnissen kaum zu realisieren sein. Aus diesen Gründen wird eine Kreuzung geplant.

Radwege

Im bestehenden Gewerbegebiet gibt es einseitig geführte kombinierte Rad- und Gehwege. Diese Lösung ist unzureichend, da hierfür Radfahrer auf der linken Straßenseite fahren müssen. Dies ist eine häufige Unfallursache und wird vom ADFC (Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club) stark kritisiert. An der Bestandssituation im Gewerbegebiet West kann allerdings nichts mehr verändert werden, da die Straßen seit langem bereits hergestellt sind und keine zusätzliche Fläche vorhanden ist.

In der Erweiterungsfläche hingegen wird nun auf beiden Seiten ein kombinierter Rad- und Gehwege angelegt.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Polizeiinspektion Amberg

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 27.05.2019

ÖPNV

Eine neue Buslinie wird eingerichtet und die hierfür notwendigen neuen Haltestellen gebaut. Siehe hierzu auch Abwägungstext zur Stellungnahme des Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach.

LKW Parkplätze

Die Planung beinhaltet insgesamt vier LKW-Parkplätze. Diese befinden sich beim mittleren Strommast. Diese Fläche eignet sich besonders für LKW-Parkplätze, da es sich aufgrund der Stromleitungen um eine Anbauverbotszone handelt und diese deshalb nicht höherwertig genutzt werden könnte. Die Ein- und Ausfahrt zu diesen LKW-Parkplätzen wurde so festgelegt, dass ein Rückwärtsrangieren der LKW nicht notwendig ist.

Des Weiteren sollen vier der öffentlichen PKW-Parkplatzanlagen so hergestellt werden, dass in den Abendstunden auf diesen auch LKW abgestellt werden können. Um dies sicherzustellen ist später eine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig.

Lärmschutz

Die in Auftrag gegebene schalltechnische Untersuchung legt innerhalb des Baugebietes Schallemissionskontingente fest, um die angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen nicht zu beeinträchtigen. Es werden alle gesetzlich vorgeschriebenen Werte eingehalten.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Regierung der Oberpfalz

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 23.05.2019

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den o.g. Bauleitplanverfahren sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes (GE) Amberg-West geschaffen werden. Der geplante Umfang der Erweiterung umfasst je nach Planungsvariante ca. 25 bis 35 ha.

Aus landesplanerischer Sicht sind für die Bewertung des Vorhabens insbesondere die Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms (LEP) zur Siedlungsstruktur relevant. Demnach sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (LEP 3.1 (G)). In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (LEP 3.2 (Z)).

Der Begründung des Bedarfs und der Auseinandersetzung mit Planungsalternativen (insbesondere geeignete Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten, z.B. Baulandreserven, Brachflächen) kommt daher eine besondere Bedeutung zu, weshalb in die Begründungstexte entsprechende Ausführungen aufzunehmen sind.

Gem. LEP 5.4.1 sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden und insbesondere hochwertige Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Ausgleichsflächen teilweise günstige oder durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, die nicht direkt kompensiert werden kann. Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen soll deshalb besondere Bedeutung beigemessen werden.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Regierung der Oberpfalz

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 11.09.2019

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einzelhandelsnutzungen

Um die Festsetzungen des Bebauungsplanes auf das vorhandene Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Amberg abzustimmen wurde ein Ergänzungsgutachten beauftragt. Es kommt zu dem Entschluss, dass bestimmte Einzelhandelsnutzungen nicht im neuen Planbereich zulässig sind. Die hier vorhandene Planung berücksichtigt die Ergebnisse aus dem Ergänzungsgutachten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den o.g. Bauleitplanverfahren sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes (GE) Amberg-West geschaffen werden. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans, der auch eine Überplanung bereits bestehender Gewerbegebietsnutzung vorsieht, umfasst ca. 70 ha, davon entfallen ca. 30 ha auf die Erweiterung.

Aus landesplanerischer Sicht sind für die Bewertung des Vorhabens insbesondere die Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms (LEP) zur Siedlungsstruktur und zum Einzelhandel relevant.

Demnach sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (LEP 3.1 (G)). Das beabsichtigte Konzept der Stadt Amberg für die flächensparende und nachhaltige Ausweisung von Siedlungsgebieten wird daher von hiesiger Seite begrüßt und sollte zeitnah ausgearbeitet und umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund der Begründung zu LEP 3.1 sollten dabei auch interkommunale Kooperationsformen (z.B. regionale Gewerbeflächenpools) in Erwägung gezogen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den LEP-Grundsatz 2.2.6 verwiesen, wonach die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen u.a. so entwickelt und geordnet werden sollen, dass sie ihre Funktionen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte nachhaltig sichern und weiter entwickeln können und sie als Impulsgeber die Entwicklung im ländlichen Raum fördern. Die betroffenen Gemeinden können sich wechselseitig in ihren Funktionen ergänzen und entlasten. Dabei kommt der interkommunalen Abstimmung über eine sinnvolle verkehrsgerechte und -minimierende Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten eine hohe Bedeutung zu.

Gem. LEP-Ziel 3.2 sind in den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Der Begründung des Bedarfs und der Auseinandersetzung mit Planungsalternativen (insbesondere geeignete Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten, z.B. Baulandreserven, Brachflächen) kommt daher eine besondere Bedeutung zu, weshalb in die Begründungstexte entsprechende Ausführungen aufzunehmen sind.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Regierung der Oberpfalz

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 11.09.2019

Die verkehrsgünstige Lage des Gewerbegebietes lässt auf eine gewisse Standortgunst für Einzelhandelsnutzungen schließen. Die zukünftige Bildung einer raumbedeutsamen Einzelhandels-Agglomeration (vgl. hierzu LEP 2018, Begründung zu 5.3) in den GE und SO-Flächen im beabsichtigten Geltungsbereich kann daher nicht als unrealistisch angesehen werden. Im Hinblick auf eine rechtssichere Bauleitplanung wird daher auf das Urteil des VGH München zur Bildung von Agglomerationen bzw. Unwirksamkeit eines Bebauungsplanes wegen fehlender Anpassung an Ziele der Raumordnung verwiesen (siehe VGH-Urteil v. 14.12.2016 – 15 N 15.1201 – insbesondere Leitsatz Nr. 3: „Die für Einzelhandelsgroßprojekte geltenden raumordnerischen Vorgaben sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erst dann zu beachten, wenn die Bildung einer raumbedeutsamen Agglomeration mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und ihre Bildung unmittelbar bevorsteht; entscheidend ist vielmehr, ob die Bildung von Agglomerationen des zentrenrelevanten Einzelhandels, die die Raumbedeutsamkeitsschwelle überschreiten, auf den Nutzungsflächen kein völlig unrealistisches Szenario darstellt.“). In der Urteilsbegründung unter Rd-Nr. 73 werden unterschiedliche städtebauliche Planungsinstrumente genannt, mit denen die Entstehung einer entsprechenden Einzelhandelsagglomeration verhindert werden kann.

Gem. LEP 5.4.1 sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden und insbesondere hochwertige Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Ausgleichsflächen teilweise günstige oder durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, die nicht direkt kompensiert werden kann. Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen soll deshalb besondere Bedeutung beigemessen werden.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 23.05.2019

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Vorhaben kann zum Ziel B IV 1.4 Regionalplan Oberpfalz-Nord beitragen, wonach die Entwicklungsmöglichkeiten bereits ansässiger Wirtschaftsbetriebe auch durch die Instrumente der Bauleitplanung sowie durch die Bereitstellung der erforderlichen Infrastrukturausstattung zu sichern sind. Dabei sind jedoch die planungsrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 des Regionalplans erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit durchschnittlichen und günstigen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich des geplanten Gewerbegebietes teilweise günstige oder durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, die nicht direkt kompensiert werden kann. Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen soll deshalb besondere Bedeutung beigemessen werden.

Das Vorhaben kann zum Grundsatz B IV 1.3 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach darauf hingewirkt werden soll, dass die bestehenden Arbeitsplätze in der Region gesichert werden. Zudem sollen zusätzliche, möglichst wohnortnahe Arbeitsplätze durch Ansiedlung neuer Betriebe und insbesondere durch Stärkung bereits ansässiger Betriebe geschaffen werden.

Zudem kann es zur Verwirklichung des in Aufstellung befindlichen Grundsatzes A 3.2 beitragen. Demnach sollen die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen um die Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf. als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte gestärkt werden und eine Impulsgeberfunktion für ihr Umland übernehmen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Solarenergie Förderverein Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 07.09.2019

Stellungnahme

Verpflichtend

- Photovoltaik flächendeckend auf den Dächern
- Solarcarports auf den Parkflächen
- Heizung nicht fomie

Begründung:

- laut Klimaschutzkonzept Amberg ist PV dringend auszubauen!
- Freiwilligkeit führt nicht zum gewünschten Erfolg!
- Eine Verpflichtung stellt finanziell keine unzumutbare Belastung dar, ganz im Gegenteil eine gute Rendite!
- PV bedeutet zudem einen gewissen Ausgleich zum Flächenverbrauch, indem Flächen energetisch genutzt werden!
- Solarcarports ermöglichen direktes Laden von E-Mobilen mit Sonnenstrom!

Ein verpflichtender Anschluss an die Nahwärmeversorgung wird in diesem Bebauungsplan nicht festgesetzt. Die zukünftigen Eigentümern sollen entscheiden können, welcher Energieträger verwendet wird.

Im kürzlich beschlossenen Konzept der Stadt Amberg für nachhaltiges Bauen sind Photovoltaikanlagen verbindlich vorgeschrieben. Dieses Konzept wird in diesem Bebauungsplan angewendet.

In der überbaubaren Grundstücksfläche und in der Fläche für Stellplätze, Garagen und Carports sind Carports zulässig. Garagen sind zwingend zu begrünen, wohingegen Carports mit Solaranlagen bebaut werden können. Diese Entscheidung trifft der Bauherr.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg - Referat 2 - Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 20.05.2019

Das Liegenschaftsamt plädiert dafür die „Maximalvariante“ nicht weiter zu verfolgen.
Neben den hohen Kosten für die 20 KV-Verlegung und die Verlegung der Lengenloher Straße, ist ein Grunderwerb der dafür benötigten Grundstücke gegenwärtig aussichtslos.
Für die „normale Erweiterungs-Variante“ wurden bereits Erwerbsverhandlungen geführt. Auch hier gestaltet sich der Grunderwerb teilweise schwierig und langwierig.
Die tatsächliche spätere Realisierung des BPlans wird sich nur durch die Einleitung/Anordnung eines förmlichen Umlegungsverfahrens verwirklichen lassen.

Die Stellungnahme ist veraltet. Das Liegenschaftsamt teilt mit, dass ein Grundstückserwerb des betroffenen Grundstückes für die maximalvariante kurz bevor steht.

Für eine Realisierung der Planung ist eine Umlegung nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplan notwendig.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg - Referat 2 - Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 06.09.2019

Mit allen Grundstückseigentümern im Plangebiet wurden Gespräche geführt. Ziel war der Ankauf der Grundstücke oder (zumindest) die in Aussichtstellung einer späteren Umlegung zuzustimmen.

Der BPlan-Entwurf bezieht die „Gärten“ nördlich der Speckmannshofer Straße mit ein. Das sollte geändert werden. Hier ist keine Akzeptanz der Eigentümer gegeben. Eine Verkaufsbereitschaft ist ausgeschlossen.

Die Erweiterung des BPlans nach Westen (über die Lengenloher Straße hinaus) impliziert die Verlegung der 20 kV-Leitung, was nur mit hohen Umverlegungskosten möglich ist. Des Weiteren ist von dieser Erweiterung ein Grundstückseigentümer betroffen, bei dem bereits im Verfahrensgebiet „An der Stauffenbergstraße“ die Grunderwerbsverhandlungen gescheitert sind (Anbindung Liebengrabenweg bis dato verhindert).

Im Bereich der Grundstücke FlStNr. 1612, Gemarkung Amberg und Teil aus FlStNr. 1202, Gemarkung Karmensölden wurde im ursprünglichen BPlan „XXXII GG West“ die Entwässerungsmulde mit Regenrückhaltung festgesetzt. Diese Festsetzung wurde für beide Flächen nicht umgesetzt.

Der BPlan-Entwurf sieht die Weiterführung dieser öffentlichen Grün- und Entwässerungsanlagen vor.

In einem künftigen Umlegungsverfahren ist das Grundstück FlStNr. 1202, Gemarkung Karmensölden insgesamt mit einzubeziehen; insoweit wird der Umfang eines künftigen Umlegungsgebiets vom Gebietsumfangs des BPlan-Entwurfs abweichen.

Zu Absatz 2: Die Gärten nördlich der Speckmannshofer Straße werden als GE-Fläche festgesetzt, da der Bebauungsplan die zukünftigen Nutzungen regelt. Das Stadtplanungsamt ist der Ansicht, dass dieser Bereich zukünftig einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden soll. Die bestehenden Gärten haben Bestandsschutz.

Zu Absatz 3: Die Stellungnahme ist veraltet. Das Liegenschaftsamt teilt mit, dass ein Grundstückserwerb des betroffenen Grundstückes für die maximal-variante kurz bevor steht.

Die Stromleitung soll unter die Erde verlegt werden. Dies wurde mit dem Bayernwerk abgestimmt. Die Kosten hierfür sind im zumutbaren Bereich.

Zu Absatz 4-6: Ein Regenrückhaltebecken ist auf den genannten Flächen im ursprünglichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet West“ nicht festgesetzt. Im neuen Bebauungsplan AM 149 „Gewerbegebiet West II“ wurde auf dieser Fläche allerdings ein Regenrückhaltebecken festgesetzt. Daher ist es richtig, dass die Fläche 1202 Gemarkung Karmensölden in das Umlegungsverfahren mit einbezogen werden muss und das der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hier vom Bereich der Umlegung abweicht.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg - Referat 3 - untere Immissionsschutzbehörde

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 29.08.2019

Die vorliegenden Planungen zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 149 mit der Erweiterung des GE-West und des MI-Speckmannshof waren bereits vor 11 Jahren ein Thema.

Die alte Planstudie wird im Grunde wieder aufgenommen.

Der Unterschied liegt darin, dass sich das Wohngebiet am Fuchsloch/Postweiher mittlerweile gefüllt hat und nördlich der Speckmannshofer Straße in Richtung der Kreuzung B 85/Speckmannshofer Straße bereits eine massive GE-Erweiterung stattgefunden hat.

Bereits in der Stellungnahme 3.26 Hu/be vom 28.01.2008 wurde auf den zu erwartenden Lärmeintrag durch die GE-Erweiterung auf das MD-Speckmannshof, das MI an der Speckmannshofer Straße und auf das WA Am Fuchsloch/Postweiher hingewiesen.

Dadurch werden entsprechende Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Eine entscheidende Rolle spielen hierbei die Emissionen der anzusiedelnden Betriebe wie auch die Vorbelastung durch das GE-West.

Eine genaue Untersuchung mittels Schallschutzgutachten ist daher vorzunehmen um die Lärmimmissionen auf die relevanten angrenzenden Gebiete (WA Am Fuchsloch/Postweiher, MD-Speckmannshof, MI an der Speckmannshofer Straße) darzustellen und nötigenfalls geeignete Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

Lärmschutz

Die in Auftrag gegebene schalltechnische Untersuchung legt innerhalb des Baugebietes Schallemissionskontingente fest, um die angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen nicht zu beeinträchtigen. Es werden alle gesetzlich vorgeschriebenen Werte eingehalten.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg - Referat 3 - Abfallwirtschaft

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 12.08.2019

Erfahrungen aus Ramadama-Aktionen im Industriegebiet Nord und Beschwerden aus der Bevölkerung haben gezeigt, dass es in Gewerbegebieten mit hohem Schwerlastverkehr und Lkw-Abstellplätzen vermehrt zu Problemen mit wilden Müllablagerungen und wilden Notdurftverrichtungen kommt.

Aus diesem Grund wird um Prüfung gebeten, ob in dem neu zu planenden Gewerbegebiet von städtischer Seite eine Örtlichkeit eingeplant und gebaut werden kann, wo Lkw-Fahrer Ihre Abfallentsorgung und Notdurft in ordnungsgemäßer Art und Weise vornehmen können.

Die Planung beinhaltet insgesamt vier LKW-Parkplätze. Diese befinden sich beim mittleren Strommast. Diese Fläche eignet sich besonders für LKW-Parkplätze, da es sich aufgrund der Stromleitungen um eine Anbauverbotszone handelt und diese deshalb nicht höherwertig genutzt werden könnte. Die Ein- und Ausfahrt zu diesen LKW-Parkplätzen wurde so festgelegt, dass ein Rückwärtsrangieren der LKW nicht notwendig ist.

Des Weiteren sollen vier der öffentlichen PKW-Parkplatzanlagen so hergestellt werden, dass in den Abendstunden auf diesen auch LKW abgestellt werden können. Um dies sicherzustellen ist später eine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig.

Bei den oben beschriebenen LKW-Parkplätzen sollen auch geeignete Müllbehälter aufgestellt werden. Dies ist allerdings außerhalb dieses Bebauungsplanverfahren zu regeln.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg - Referat 3 - Wasserwirtschaft

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 20.05.2019

Die Entwässerung des „Gewerbegebiet West“ erfolgt im Trennsystem. Da die wasserrechtliche Erlaubnis mit Bescheid vom 08.07.1992 zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet AM-West in den Postweiherablaufgraben am 31.12.2012 endete, ist das Erweiterungsgebiet Gewerbegebiet West mit in die Neubeantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser aus dem gesamten Einzugsgebiet des Gewerbegebietes West in den Fiederbach mit aufzunehmen.

Vorwiegend soll nach §55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Zweck der Vorschrift ist es, dafür Sorge zu tragen, dass anfallendes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird. Mit dem Vorrang der Versickerung soll darüber hinaus verhindert werden, dass über versiegelte Flächen rasch Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer abfließt.

Folgende Festsetzungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht im aufgestellten Bebauungsplan 147 „Erweiterung Gewerbegebiet West“ aufzunehmen.

Gewerbliche Flächen - Niederschlagswassermanagement

- Gesammeltes, unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen sowie Dachflächen, von denen Anteile < 50 m² der Gesamtdachfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind, und auch aus gewerblich und industriell genutzten Flächen, vorausgesetzt es stammt nicht von Flächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (ausgenommen sind dabei Flächen, für den ausschließlichen Umgang mit Kleingebinden bis 20 l Rauminhalt) kann nach §2 NWFreiV bei versickerungsfähigen Böden erlaubnisfrei versickert werden. Dazu sind die hierzu ergangenen technischen Regeln (TRENGW) bei der Versickerung zu beachten.
- Gewerblich, intensiv genutzte Flächen, mit einem erheblichen Fahrbetrieb und eventuellen Umschlag mit wassergefährdenden Stoffen sind nach dem LfU-Merkblatt 4.4/22 (Stand 03/2018) dicht zu gestalten und das Niederschlagswasser über einen Schmutzwasserkanal einer Kläranlage zuzuführen.

Baugestaltung - Dacheindeckungen:

- Zulässig für Hauptgebäude und Nebenanlagen sind
 - extensiv oder intensiv begrünte Dächer, Grasdächer
Die Dachbegrünung ist - zumindest extensiv - nach den aktuellen Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschafts-entwicklung, Landschaftsbau e.V. mindestens in der Qualität Sedum-Gras-Kraut auszuführen.
 - beschichtete Blecheindeckungen
Kupfer-, zink- und bleigedeckte Dächer sind zur Vermeidung einer Schwermetallbelastung im Niederschlagsabfluss nur in beschichteter Ausführung zulässig. Eine Kombination von Blechdach und Dachbegrünung reduziert hierbei den Schadstoffabtrag, sowie Dachaufheizungen. Dachbegrünungen verlängern zudem die Haltbarkeit von Blechdacheindeckungen.
- Fassaden- und Dachbegrünung
 - Dachbegrünungen sowie Fassadenbegrünungen (bodengebundene oder auch fassaden- bzw. wandgebundene Begrünungen) sind im Sinne einer Verbesserung klimatischer Belastungsbereiche und zur ökologischen Aufwertung der Biodiversität durchzuführen.

Für die wasserrechtliche Erlaubnis ist das Tiefbauamt zuständig. Der Hinweis wurde weitergegeben.

Die beiden genannten Punkte zum Niederschlagsmanagement und zur Regenwassernutzung wurden in den Hinweisen aufgenommen.

Aufgrund des beschlossenen „Konzept zum nachhaltigen Bauen in der Stadt Amberg“ wurde folgende Festsetzung aufgenommen: „PV-Anlagen sind zwingend auf mindestens 30 % der Dachfläche der Hauptgebäude zu installieren. Für Gebäude mit gewerblicher oder industrieller Nutzung kann alternativ eine Dachbegrünung auf mindestens 80 % der Dachfläche errichtet werden.“

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg - Referat 3 - Wasserwirtschaft

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 20.05.2019

Hinweis zum Umwelt- und Ressourcenschutz:
Dachbegrünung in Verbindung mit dem Einsatz moderner, alternativer Heiztechniken (Solarthermie) und Energiegewinnung (Photovoltaik – Dachbegrünung zur Dachkühlung) ist zu begrüßen.

Zu empfehlen ist

- Regenwassernutzung und -versickerung
Nicht verunreinigtes Regenwasser, insbesondere von Dachflächen, ist in geeigneten Regenwassernutzungsanlagen aufzufangen. Der nicht rückhaltbare Anteil des Niederschlagswassers kann über Verdunstungsmulden und bei geeigneten Bodenverhältnissen einer dezentralen Versickerungsanlage wieder dem natürlichen, lokalen Wasserkreislauf am Ort des Anfalls zugeführt werden.

Damit bei Anlage von Zisternen zur Regenwassernutzung Rückwirkungen auf das Trinkwasser der öffentlichen und häuslichen Trinkwasserversorgung ausgeschlossen werden können, ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass gem. §17 Abs. 6 TrinkwV keinerlei feste Verbindung zwischen Trink- und Betriebswasserinstallation vorhanden sein darf. Diese Anlagen sind gem. § 13 Abs. 4 TrinkwV seitens des Betreibers bei der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) anzuzeigen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg - Referat 3 - Wasserwirtschaft

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 05.09.2019

Zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 147 „Erweiterung Gewerbegebiet West“ mit paralleler 139. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurde zum Thema Wasserwirtschaft und Gewässerschutz eine Stellungnahme vom 20.05.2019 abgegeben. Diese gilt auch für das Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 149 „Gewerbegebiet West II“ mit paralleler 139. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes.

Bei der Neuausweisung des Gewerbegebiets West II sollte ein sparsamer Umgang mit der Ressource „Boden“ das Ziel sein.

Zur Kompensation des nicht unerheblichen neuen Flächenverbrauchs sind zumindest Festsetzungen zur Dachbegrünung sowie Fassadenbegrünungen im Sinne einer Verbesserung klimatischer Belastungsbereiche und zur ökologischen Aufwertung der Biodiversität zu konkretisieren. Um städtische Wärmeinseln zu vermeiden und das Stadtklima nicht zu verschlechtern, ist auf unversiegelte Flächen und Begrünung hinzuwirken. Extensive Rasenflächen und begehbbare Dachterrassen können den Beschäftigten im Gewerbegebiet als Erholungsflächen in den Arbeitspausen dienen.

Auch sollte die Möglichkeit der Stapelung von Nutzungen überprüft werden. Durch mehrgeschossige Baukörper lässt sich die Flächeninanspruchnahme und damit die Bodenversiegelung erheblich begrenzen.

Aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht ist Niederschlagswasser nach §55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) überwiegend ortsnahe zu versickern bzw. zu verrieseln und in zweiter Priorität direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer abzuleiten. Durch naturnahe Regenwasserkonzepte mit einer Verringerung der Versiegelung oder der Nutzung von Niederschlagswasser können die kommunalen Entwässerungssysteme wesentlich sparsamer angelegt werden.

Insbesondere ist durch dezentrale Versickerungen und der Schaffung von Verdunstungsmöglichkeiten (Verdunstungsmulden und Dachbegrünungen) darauf hinzuwirken, dass Niederschlagswasser wieder dem natürlichen, lokalen Wasserkreislauf am Ort des Anfalls zum Ausgleich einer naturnahen Wasserbilanz zugeführt wird.

Gründächer verstärken dabei den Verdunstungsanteil und reduzieren den Niederschlagswasserabfluss im Jahresmittel um bereits bis zu 50 % und leisten durch die verzögerte Ableitung des bei umfangreichen Regenereignissen auftretenden Überschusswassers einen entscheidenden Beitrag für den Regenwasserrückhalt.

Die Nutzung von gesammeltem Regenwasser als Brauchwasser kann zugleich einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs liefern.

Siehe Abwägung zu der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 20.05.2019.

Um dem sparsamen Umgang mit der Ressource Boden gerecht zu werden wurden das „Konzept zum nachhaltigen Bauen in der Stadt Amberg angewendet“. Dies betrifft unter anderem auch eine verpflichtende zweigeschossige Bebauung bei entsprechenden Nutzungen.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg - Referat 3 - naturschutzfachliche Stellungnahme

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 20.05.2019

Überplante Fläche

Das Plangebiet liegt auf den Hochflächen der Mittleren Frankenalb. Die Erweiterung des Gewerbegebietes geht vorwiegend zu Lasten von guten landwirtschaftlichen Flächen. Die Ertragsmesszahl liegt fast überall bei > 4000. Diese ist damit ziemlich hoch, es handelt sich um wertvolle landwirtschaftliche Flächen.

Schutzgebiete:

Im Plangebiet kommen selbst keine Schutzgebiete vor. Allerdings sind die Entfernungen zum LSG Gebiet „Ammerbachtal“ und Schutzstreifen an der B85 nicht sehr weit.

Es sind auch keine Biotope betroffen.

Stadt-Klima

Es handelt sich um ein Kaltluftentstehungsgebiet mit Ausgleichsfunktion für die wärmebelastenden Siedlungsflächen.

Artenschutz:

Der Postweiher liegt in unmittelbarer Entfernung. Bei der Anlage der Eingrünung ist daher auf Amphibienwanderungen und Vögel besonders zu achten. Es müssen auch wegen der Nachtinsekten Festsetzungen bezüglich der Beleuchtung gemacht werden. Wenn unbedingt eine Beleuchtung benötigt wird, darf diese möglichst wenig UV-Licht enthalten. Ferner dürfen die Gebäude zwischen 23 Uhr und 5 Uhr morgens nicht beleuchtet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Glasfassaden so ausgebildet werden, dass dort kein Vogelschlag entsteht (Vogelschutzgals).

Im Siedlungsgebiet des Postweihers sind momentan sehr viele überfahrene Erdkröten zu finden. Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes sind diese Wanderbewegungen zu berücksichtigen. Die Entwässerungsmulde ist naturnah auszubilden, damit auch dort Amphibienwanderungen stattfinden können. Hier ist der Durchgang unter der Erschließungsstraße so auszubilden, damit dort auch andere Tiere wandern können.

Kompensationsfläche

Bisher liegt noch keine Eingriffsbilanzierung vor. Solange die Bayerische Kompensationsverordnung noch nicht greift, ist diese nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ zu erstellen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Die notwendigen Kompensationsflächen sind ebenfalls mit der Naturschutzbehörde festzulegen und zu planen.

Überplante Fläche: Um dem sparsamen Umgang mit der Ressource Boden gerecht zu werden wurden das „Konzept zum nachhaltigen Bauen in der Stadt Amberg angewendet“. Dies betrifft unter anderem auch eine verpflichtende zweigeschossige Bebauung bei entsprechenden Nutzungen.

Schutzgebiete: Im Plangebiet kommen keine Schutzgebiete vor. Aufgrund der geringen Entfernung zum LSG „Ammerbachtal“ wird eine großzügige Ortsrandeingrünung festgesetzt.

Stadt-Klima: Dies wird in der Ausgleichflächenberechnung berücksichtigt.

Artenschutz: Im Bebauungsplan wird die Entwässerungsmulde als Ausgleichsfläche mit Feucht- und Nasswiesen und Hochstaudenflure festgesetzt. Dadurch ist sichergestellt, dass Kröten nach Osten wandern können.

Da die Verbindungsstraße zwischen Lengenloh und Speckmannshof verlegt wird, hat sich das Problem mit den überfahrenen Erdkröten erledigt.

Der unterirdische Kanal gehört der Teilnehmergeinschaft Karmensölden. Die Stadt Amberg ist daher nicht befugt, diesen oberirdisch zu verlegen. Alles hangabfließende Wasser aus dem Geltungsbereich wird allerdings oberirdisch innerhalb der Mulde gesammelt und abgeleitet. Sollte die Teilnehmergeinschaft in Zukunft bereit sein, den Kanal an die Stadt abzugeben, würde dieser auch nach oben verlegt werden.

Beleuchtung aller Art ist zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nicht zulässig.

Kompensationsfläche: Der Ausgleich wird im Umweltbericht beschrieben.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg - Referat 3 - naturschutzfachliche Stellungnahme

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 22.08.2019

Siehe Abwägung zu der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
vom 20.05.2019.**Kompensationsfläche:**

Die Kompensationsflächen sind mit der UNB abzustimmen. Eine Bilanzierung und ein Konzept liegen bisher nicht vor. Die Bilanzierung hat nach dem Leitfaden im Einklang mit Natur und Landschaft zu erfolgen.

Flächenversiegelung:

Es wird wieder eine sehr große Menge an wertvollen landwirtschaftlichen Flächen versiegelt. Der Landwirtschaft gehen sehr wertvolle Nutzflächen verloren. Mit Flächen soll sparsam umgegangen werden (siehe: Bündnis zum Flächensparen zu dem auch die Kommunen zählen).

Landschaftsschutzgebiet:

Das Baugebiet rückt sehr nahe an das Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“ heran. Beim Weg nach Speckmannshof zum Wanderparkplatz mit Infopoint handelt es sich nach der Erweiterung des Gewerbegebietes faktisch um eine Gewerbegebietsstraße. Es ist bedauerlich, dass man eines der schönsten Gebiete Ambergs nur erreicht, in dem man durch ein Gewerbegebiet fahren muss.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg - Referat 3 - Straßenverkehrsamt

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 16.05.2019

Das Straßenverkehrsamt bevorzugt die Maximalvariante des Bebauungsplanes AM 147.

Die Anbindung des Gewerbegebietes von der Speckmannshofer Straße her sollte auf jeden Fall über einen Kreisverkehr erfolgen.

Es sollte beim Ausbau der Straßen an eine evtl. Anbindung an den ÖPNV gedacht werden, inclusive barrierefreie Haltestellen.

Im Rahmen des Radfahrkonzeptes sind beidseitige, getrennte Geh- und Radwege ratsam zu konzipieren. Von gegenläufigen, gemeinsamen Geh- und Radwegen sollte Abstand genommen werden, da auch für Radfahrer ein „Rechtsfahrgebot“ besteht.

Es müssen ausreichende Stellflächen für Pkw's geplant werden. Diese sollten entweder auf den Flächen der Gewerbebetriebe liegen, oder in entsprechenden Parkständen am Fahrbahnrand. Das gesamte Gewerbegebiet ist mit einem Zonenhalteverbot zu beschildern, welches nur ein Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Ferner wäre es erforderlich, in diesem Gewerbegebiet einen ausreichend dimensionierten Lkw-Parkplatz zu schaffen. Dieser wäre mit einer Toilette, Waschgelegenheit und Abfallentsorgung wünschenswert. Diese Ausstattung wäre ratsam, damit Lkw-Fahrer die nach Schließung der Gewerbebetriebe ankommen und in ihrem Lkw übernachten, ihre Notdurft und Abfälle entsorgen können.

Diese Stellungnahme beruht, in allen Punkten, auf Erfahrungswerten die in den letzten Jahren Grund zu Beschwerden im Straßenverkehrsamt aufliefen.

Anbindung an die Speckmannshofer Straße

Die Anbindung an die Speckmannshofer Straße erfolgt über eine neue Kreuzung. Ein Kreisverkehr würde deutlich mehr Platz in Anspruch nehmen und außerdem mit den vorhandenen topografischen Verhältnissen kaum zu realisieren sein. Aus diesen Gründen wird eine Kreuzung geplant.

ÖPNV

Eine neue Buslinie wird eingerichtet und die hierfür notwendigen neuen Haltestellen gebaut. Siehe hierzu auch Abwägungstext zur Stellungnahme des Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach.

Radwege

Im bestehenden Gewerbegebiet gibt es einseitig geführte kombinierte Rad- und Gehwege. Diese Lösung ist unzureichend, da hierfür Radfahrer auf der linken Straßenseite fahren müssen. Dies ist eine häufige Unfallursache und wird vom ADFC (Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club) stark kritisiert. An der Bestandssituation im Gewerbegebiet West kann allerdings nichts mehr verändert werden, da die Straßen seit langem bereits hergestellt sind und keine zusätzliche Fläche vorhanden ist.

In der Erweiterungsfläche hingegen wird nun auf beiden Seiten ein kombinierter Rad- und Gehwege angelegt.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg - Referat 3 - Straßenverkehrsamt

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 16.05.2019

Öffentliche Parkplätze

Im bestehenden Gewerbegebiet West gibt es entlang der Fuggerstraße und der Dr.-Aigner-Straße Längsparkstreifen zwischen dem Straßenbegleitgrün mit Bäumen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Bäume aufgrund der Parkplätze nur unzureichend Wurzelfläche zu Verfügung haben, was zu einem schlechten Zustand der Straßenbäume führt. Aus diesem Grund wurden in der Erweiterungsfläche keine Parkplätze in dem Grünstreifen eingeplant, sondern gebündelt an zentralen Stellen als Querparkplätze.

Insgesamt wurden somit in der Erweiterungsfläche ca. 60 öffentliche Parkplätze eingeplant.

LKW Parkplätze

Die Planung beinhaltet insgesamt vier LKW-Parkplätze. Diese befinden sich beim mittleren Strommast. Diese Fläche eignet sich besonders hierfür, da es sich aufgrund der Stromleitungen um eine Anbauverbotszone handelt und diese deshalb nicht hörwertig genutzt werden könnte. Die Ein- und Ausfahrt zu diesen LKW-Parkplätzen wurde so festgelegt, dass ein Rückwärtsrangieren der LKW nicht notwendig ist.

Des Weiteren sollen vier der öffentlichen PKW-Parkplatzanlagen so hergestellt werden, dass in den Abendstunden auf diesen auch LKW abgestellt werden können. Um dies sicherzustellen ist später eine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg - Amt 5.12 Grünplanung und Landespflege

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 21.05.2019

Mit der geplanten Erweiterung auf weitgehend landwirtschaftlich genutzten Flächen besteht Einverständnis.

Wichtige, bereits im vorliegenden Bebauungsplanentwurf bereits enthaltene Eckpunkte sind:

- Eingrünung der Gewerbeflächen zur freien Landschaft hin mit einem breiten, im Entwurf mit 30 m dargestellten Streifen Grünstreifen. Vorgeschlagen wird hier eine Baumhecke mit mind. 60% Baumanteil. Die Hecke könnte als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche angerechnet werden. Die Maßnahme ist im Gegensatz zum vorhandenen GE mit der Erschließung des Gebietes herzustellen.
- Renaturierung des derzeit verrohrten Grabens in der Mulde parallel zur Speckmannshofer Straße. Die Flächen sind analog den vorhandenen Entwässerungsanlagen im Gewerbegebiet West zu gestalten. Die Ausführung ist eng zwischen Tiefbauamt und Grünplanung abzustimmen.

In den Beschlussvorlagen ist eine erweiterte Variante als Anlage 4 enthalten. Hier ist die vorhandene Verbindungsstraße Atzricht-Speckmannshof unterbrochen und wird durch das Gewerbegebiet geführt. Die Wegeverbindung wird relativ häufig sowohl von Autofahrern als Nord-Süd-Verbindung als auch von Fußgängern und Fahrradfahrern aufgrund der Anbindung an das Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet Ammerbachtal genutzt. Der Verkehr sollte nicht zusätzlich die Erschließungsstraße des Gewerbegebiets belasten.

Generell ist eine Erweiterung über die Verbindungsstraße Speckmannshof-Atzricht hinaus aufgrund der exponierten Lage und des geringen Abstands zum Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet Ammerbachtal aus grünplanerischer Sicht kritisch zu sehen.

Es wird eine Ortsrandeingrünung festgesetzt. Mit welchen Pflanzen diese hergestellt wird ist später von der Grünplanung zu entscheiden und nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.

Die gesamte Ortsrandeingrünung wird als Ausgleichsfläche festgesetzt.

Im Plangebiet kommen keine Schutzgebiete vor. Aufgrund der geringen Entfernung zum LSG „Ammerbachtal“ wird eine großzügige Ortsrandeingrünung festgesetzt.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg - Amt 5.4 Tiefbauamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 25.04.2019

Entwässerung:

Die Entwässerung des Gewerbegebietes muss im Trennsystem erfolgen. Die Schmutzwasserentsorgung ist unseres Erachtens ohne größere Investitionen in das ableitende Kanalnetz realisierbar, sofern keine abwasserintensiven Betriebe wie größere Lebensmittelproduzenten angesiedelt werden.
Zur Entsorgung des Niederschlagswassers sind Auffang- und Rückhaltebecken erforderlich. Diese lassen sich am einfachsten in der für die Entwässerung vorgesehen Ablaufmulde realisieren.

Verkehrstechnische Erschließung:

Das Tiefbauamt hält generell nichts von Sackgassen in Gewerbegebieten. Man stelle sich nur das Szenario vor, bei Arbeiten an Straßen und Leitungen Betriebe wochenlang die Zufahrt für Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter sperren zu müssen.
Daher können wir der so genannten Maximallösung nach der Anlage 4 erheblich mehr abgewinnen, als der kleineren Variante nach der Anlage 3. Auch die alte Gemeindeverbindungsstraße Speckmannshof – Lengenloh wie bei Anlage 4 durch das Gewerbegebiet zu führen und damit eine Altstraße zu ersetzen, halten wir für eine sehr gute und verfolgenswerte Idee.

Hinweis:

Da bekanntermaßen im westlichen Stadtgebiet ein dringender Bedarf für Kita- und Kindergartenplätze bestehen soll: Vielleicht wäre es erwägenswert im Umfeld der bestehenden Splittersiedlung dafür eine Fläche vorzusehen. Der Standort wäre sehr nahe zu einer Vielzahl von Arbeitsplätzen gelegen, gut von den westlichen Einfallstraße B85 und AM1 zu erreichen. Er ist verkehrstechnisch optimal an das Straßennetz angebunden und es sind sowohl eine nahe Bushaltestelle wie auch sichere Überquerungsmöglichkeiten mit Lichtsignalanlagen vorhanden. Die Randlage mit kurzen Wegen in die Natur, etwa zu Pferdekoppeln in der Nachbarschaft oder dem Tal des Fiederbachs dürften kein Nachteil sein.

- Wir brauchen nicht nur in der Talmulde die Rückhaltung, sondern auch für die nördliche Fläche eine Rückhaltung irgendwo Richtung Fiederbach.
- Wir brauchen nicht nur die Rückhaltebecken, sondern auch ein gesamtes Wasserrecht über das gesamte Gebiet einschließlich Besand.

Die Lage der Regenrückhaltebecken wurde in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt geplant.

Die maximalvariante wird weiter verfolgt. Diese Planung enthält keine Sackgassen.

Eine Fläche für einen Kindergarten im Gewerbegebiet West II scheidet aus, da einerseits hier keine zeitnahe Realisierung möglich ist und andererseits die Nutzung der Kindertagesstätte aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht mit dem geplanten Gewerbegebiet vereinbar ist.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg - Amt 5.4 Tiefbauamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 29.08.2019

Siehe Abwägung zu der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde
vom 24.04.2019.

- Entwässerung muss im Trennsystem erfolgen.
- Erforderliche Rückhaltebecken sind im B-Planentwurf dargestellt.
- Verkehrsanlagen: Linienführung ohne Sackgassen wird begrüßt.
- Details werden im Zuge der genaueren Planungsstadien noch geprüft.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg - Amt 5.5 Bauverwaltung

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 20.08.2019

Aufgrund der Größe der vorgesehenen Erschließungsanlage für die Erweiterung des Gewerbegebiets WEST wäre es von Vorteil, die vorgesehene Erschließung einem städtischen Erschließungsstrang zu übertragen, und alle damit verbundenen Einzelheiten verbindlich in einem Erschließungsvertrag zu regeln.

Nach jetzigem Stand wird die Stadt Amberg die Erschließung herstellen. Daher ist kein Erschließungsvertrag notwendig.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadt Amberg - Amt 5.5 Bauverwaltung

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 20.08.2019

Siehe Abwägung zu der Stellungnahme der Bauverwaltung vom 20.08.2019.

Die Flächen im Bereich der Erweiterung sind zu ca. 40 % im Besitz der Stadt Amberg (Stand 28.01.2020). Weitere Flächen werden zurzeit vom Liegenschaftsamt erworben. Nach Satzungsbeschluss soll eine Umlegung durchgeführt werden.

Vorrangig wäre der Grunderwerb aller Flurstücke durch einen städtischen Erschließungsträger oder durch die Stadt Amberg im geplanten Gebiet anzustreben.

Dies realisiert eine schnellere und einfachere Umsetzung der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets WEST.

Sofern der Grunderwerb sich schwieriger gestalten sollte, wäre ein Umlegungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen diskutierbar.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadtwerke Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 06.05.2019

Strom:

Die Erschließung mit elektrischer Energie ist nur durch Erweiterung der Versorgungsanlagen gesichert. Für die westlichen Erweiterungsflächen ist der Neubau von Trafostationen nötig. Die genaue Anzahl kann zum derzeitigen Planungsstand nicht bestimmt werden. Für die allgemeine Versorgung mit elektrischen Strom sind 3 Stationen eingeplant. Die Standorte werden nach genauer Planung festgelegt.

Als Anmerkung ist noch festzustellen, dass die geplante Straßenbreite nach den zu verlegenden Ver- und Entsorgungsanlagen auszulegen ist. Die beste Variante wäre hier ein Versorgungstreifen neben der Fahrbahn, wie jetzt schon größtenteils im Bestand vorhanden.

Bei den geplanten Baumstandorten ist das „Merkblatt über Baumstandorte und Versorgungsanlagen“ zu beachten.

Gas:

Eine Erschließung mit Erdgas ist möglich.

Wasser:

Eine Erschließung mit Trinkwasser und Löschwasser ist möglich.

Fernwärme:

Die Erschließung mit Fernwärme wird wegen der zu erwartenden Unwirtschaftlichkeit nicht angestrebt.

Es sind insgesamt vier neue Trafostation eingeplant. Die Lage der Stationen wurde mit den Stadtwerken abgestimmt.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadtwerke Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 14.08.2019

Siehe Abwägung zu der Stellungnahme der Bauverwaltung vom 14.08.2019.

Strom

Es gilt noch unsere Stellungnahme vom 06.05.2019.
Für die jetzt geplante „große Variante“ sind 4 Trafostationen eingeplant, wie in der
Besprechung vom 31.07.2019 im Bauamt erläutert.

Gas

Für dieses Gewerbegebiet ist eine Gaserschließung möglich.

Wasser

Eine Versorgung mit Trinkwasser und Löschwasser ist möglich.

Wärmeversorgung

Die Fernwärmeerschließung ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 28.05.2019

Die Planfläche liegt im Westen von Amberg, in der Gemarkung Amberg und Karmensölden, südlich und teilweise nördlich der Speckmannshofer Straße und wird momentan landwirtschaftlich genutzt. Sie grenzt im Osten unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet West und im Westen mittelbar an das Dorfgebiet Speckmannshof.

Zum Vorhaben äußern wir uns nachfolgend:

Die Planung hat einen erheblichen Flächenumgriff. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine Zustimmung grundsätzlich möglich, wenn nachfolgende Punkte beachtet bzw. im weiteren Verfahren aufgezeigt bzw. nachgewiesen werden. Insofern kann noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Lage am Gewässer

Innerhalb der Planungsfläche verläuft von West nach Ost der verrohrte Postweiherablaufgraben (Gewässer dritter Ordnung), welcher ab der Fuggerstraße wieder in seinem natürlichen Gewässerbett verläuft und nach der Nürnberger Straße in den Fiederbach mündet.

Der Talraum des Postweiherablaufgrabens wird im Informationsdienst Überschwemmungsfährdende Gebiete (IÜG) als wassersensibler Bereich dargestellt. In diesen Gebieten kann es bei ungünstigen Wetter- und Bodenverhältnissen in sonst trockenen Tälern zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen.

Weiterhin gibt es für den Fiederbach ein ermitteltes Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀, welches sich jedoch nicht bis in den Bereich des BP „AM 147 Erweiterung Gewerbegebiet West“ ausdehnt. Auch das Hochwasserszenario HQ_{Extrem} gelangt nach den vorliegenden Berechnungen von der räumlichen Ausdehnung nicht bis zum Umgriff des Bebauungsplanes.

Zur Bestimmung des EZG kann die Planungsfläche des BP aufgrund der topografischen Gegebenheiten in zwei Teile (südlich und nördlich der Speckmannshofer Straße) geteilt werden. Das EZG südlich der Speckmannshofer Straße (Talraum Postweihergraben, umfasst fast komplett den BP) liegt im Talraum des verrohrten Postweiherablaufes und beträgt ca. 4,4 km². Daher stellt der Postweiherablaufgraben aufgrund seiner Einzugsgebietsgröße ein oberirdisches Gewässer mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung dar.

Die kleine, nördliche Fläche (oberhalb der Speckmannshofer Straße) gehört zum EZG des Fiederbaches, welcher bis dorthin eine Größe von ca. 10 km² aufweist.

Dem Stadtplanungsamt ist bekannt, dass im Bereich des Postweiherablaufgrabens ein wassersensibler Bereich liegt. Da dieser Bereich als Grünfläche inklusive Regenrückhaltebecken festgesetzt wird, ist eine Überschwemmung ohne größere Probleme möglich.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Der verrohrte Postweiherablauf gehört der Teilnehmergeinschaft Karmensölden. Die Stadt Amberg ist daher nicht befugt, diesen oberirdisch zu verlegen. Alles hangabfließende Wasser aus dem Geltungsbereich wird allerdings oberirdisch innerhalb der Mulde gesammelt und abgeleitet. Sollte die Teilnehmergeinschaft in Zukunft bereit sein, den Kanal an die Stadt abzugeben, würde dieser auch nach oben verlegt werden.

Der südliche Teil der Speckmannshofer Straße entwässert über ein Trennsystem Richtung Postweiherablaufgraben. Das Regenwasser soll über ein Regenrückhaltebecken in den Postweiherablaufgraben eingeleitet werden. Das Schmutzwasser wird in den bestehenden Schmutzwasserkanal im Postweiherablaufgraben eingeleitet und zum Fiederbachsammler abgeleitet. Der nördliche Teil der Speckmannshofer Straße wird im Trennsystem Richtung Norden entwässert. Das Regenwasser wird in einem Regenrückhaltebecken gepuffert und gedrosselt in den Fiederbach eingeleitet. Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt zum Fiederbachsammler.

Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht beschrieben.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 28.05.2019

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht, darf der verrohrte Postweiherablauf nicht überbaut werden. Hierzu ist mindestens ein Schutzstreifen von beidseitig 8 m freizuhalten. Es sollte im Rahmen der weiteren BLP sogar in Betracht gezogen werden, das verrohrte Gewässer durch eine Ausbaumaßnahme als offenes Gerinne zu öffnen und damit das Gewässer ökologisch aufzuwerten (analog östlich der Fuggerstraße).

Die Situation des Straßendamms am Postweiher ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme und wurde daher durch uns nicht geprüft. Möglicherweise ist dieser Damm zu ertüchtigen bzw. zu sanieren.

Abwasserbeseitigung

Gegen die Erweiterung des Gewerbegebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwenden. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken bzw. zu beachten:

Die Schmutz- und Niederschlagswasserableitung ist in den Unterlagen nicht aufgezeigt. Die Ableitung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers ist im nächsten Planungsschritt nachvollziehbar aufzuzeigen.

Eine abschließende Stellungnahme zur Entwässerung ist deshalb erst nach Vorlage der entsprechenden Nachweise möglich.

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser kann durch die Stadtwerke Amberg sichergestellt werden.

Vorsorgender Bodenschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, zu berücksichtigen. Zur Durchführung der in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB geforderten Umweltprüfung müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürlichen Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) bewertet werden.

Besonders relevant sind dabei die Bodenteilfunktionen:

1. Standortpotential für die natürliche Vegetation,
2. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen,
3. Rückhaltevermögen des Bodens für wasserlösliche Stoffe (z. B. Nitrat),
4. Rückhaltevermögen für Schwermetalle,
5. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzter Böden,
6. Böden mit einer bedeutenden Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Zur Bestandsaufnahme und Bodenfunktionsbewertung empfehlen wir den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“, erhältlich unter http://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/index.htm, sowie als Hilfestellung die Informationen aus dem Bodeninformationssystem Bayern <http://www.BIS.bayern.de> und insbesondere die Übersichtsbodenkarte ÜBK 1: 25 000 LfU, die bei der Datenstelle des Bayerischen Landesamtes bezogen werden kann (datenstelle@lfu.bayern.de). Ggf. können zur Bewertung der Bodenfunktionen die Bodenfunktionskarten des LfU herangezogen werden, welche kostenfrei im Umwelt-Atlas Bayern oder über die Datenstelle des LfU erhältlich sind.

Auf der Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung und die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Ebenfalls sollen Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt werden.

Bereits bei der Planung des Vorhabens sollten geeignete Verwertungsmöglichkeiten von Überschussmassen im Rahmen eines Bodenmanagements aufgezeigt bzw. geklärt werden. Insbesondere Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zu beachten.

Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Bodenaushubmaterial soll möglichst direkt im Baugebiet wieder verwendet werden. Ggf. kann eine öffentliche Bereitstellungsfläche für überschüssigen Bodenaushub geschaffen werden, um diesen im Plangebiet bei Bedarf zu verwerten.

Altlasten

Konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen/Altlasten liegen uns für den überplanten Bereich nicht vor. Bei evtl. Auffälligkeiten im Untergrund bei Baumaßnahmen ist die Stadt Amberg (Umweltamt) sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu informieren.

Zusammenfassung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht halten wir eine Zustimmung grundsätzlich für möglich, wenn die hier angesprochenen Punkte im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. nachgewiesen werden. Eine abschließende Stellungnahme ist von daher momentan noch nicht möglich.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 09.09.2019

Siehe Abwägung zu der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 28.05.2019.

Die Planfläche liegt im Westen von Amberg, in der Gemarkung Amberg und Karmensölden, südlich und teilweise nördlich der Speckmannshofer Straße sowie entlang der B85 und B299. Die Fläche wird im Bereich der Erweiterung landwirtschaftlich und im östlichen Bereich gewerblich genutzt. Sie grenzt im Osten unmittelbar an die beiden Bundesstraßen und im Westen an das Dorfgebiet Speckmannshof.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans AM 149 „Gewerbegebiet West II“ besitzt eine Größe von ca. 70 ha. Davon entfallen ca. 30 ha auf die Erweiterung. Ein Teil der Erweiterungsfläche war bereits Gegenstand des eingeleiteten Verfahrens AM 147 „Erweiterung Gewerbegebiet West“, welches mit diesem Aufstellungsbeschluss überplant wird. Zum Vorhaben AM 147 haben wir mit Schreiben vom 28.05.2019 Stellung genommen. Die neue Planung soll auch den gesamten bestehenden Bebauungsplan AM 32B „Gewerbegebiet West“ mit seinen beiden Änderungen überplanen.

Zum Vorhaben äußern wir uns unter Einbeziehung unserer Stellungnahme zum Verfahren AM 147 nachfolgend:

Die Planung hat einen erheblichen Flächenumgriff. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist eine Zustimmung grundsätzlich möglich, wenn nachfolgende Punkte beachtet bzw. im weiteren Verfahren aufgezeigt bzw. nachgewiesen werden. Insofern kann noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Lage am Gewässer

Innerhalb der Planungsfläche verläuft von West nach Ost der verrohrte Postweiherablaufgraben (Gewässer dritter Ordnung), welcher ab der Fuggerstraße wieder in seinem natürlichen Gewässerbett verläuft und nach der Nürnberger Straße in den Fiederbach mündet. Der Talraum des Postweiherablaufgrabens wird im Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) als wassersensibler Bereich dargestellt. In diesen Gebieten kann es bei ungünstigen Wetter- und Bodenverhältnissen in sonst trockenen Tälern zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen.

Weiterhin gibt es für den Fiederbach ein ermitteltes Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀, welches knapp bis an die Grenze des Bebauungsplanes an der B85 reicht, und im Mündungsbereich des Postweiherablaufgrabens noch in den Geltungsbereich (Bestand), sich jedoch nicht bis in den Bereich der Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes ausdehnt. Auch das Hochwasserszenario HQ_{Extrem} beschränkt sich im Bestand weitestgehend auf den Talraum des Postweiherablaufgrabens und gelangt nach den vorliegenden Berechnungen von der räumlichen Ausdehnung nicht bis zum Umgriff der Erweiterungsfläche.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 09.09.2019

Zur Bestimmung des Einzugsgebietes (EZG) kann die Planungsfläche des Bebauungsplanes aufgrund der topografischen Gegebenheiten in zwei Teile (südlich und nördlich der Speckmannshofer Straße) geteilt werden. Das EZG südlich der Speckmannshofer Straße liegt im Talraum des verrohrten Postweiherablaufgrabens und beträgt ca. 4,4 km². Daher stellt der Postweiherablaufgraben aufgrund seiner Einzugsgebietsgröße ein oberirdisches Gewässer mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung dar.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht, darf der verrohrte Postweiherablaufgraben nicht überbaut werden. Hierzu ist mindestens ein Schutzstreifen von beidseitig 8 m freizuhalten. Es sollte im Rahmen des weiteren Verfahrens sogar in Betracht gezogen werden, das verrohrte Gewässer durch eine Ausbaumaßnahme als offenes Gerinne zu gestalten und damit das Gewässer ökologisch aufzuwerten (analog östlich der Fuggerstraße).

Die Situation des Straßendamms am Postweiher ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme und wurde daher durch uns nicht geprüft. Möglicherweise ist dieser Damm zu ertüchtigen bzw. zu sanieren.

Abwasserbeseitigung

Gegen die Erweiterung des Gewerbegebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwenden. Die Schmutz- und Niederschlagswasserableitung ist in den vorgelegten Unterlagen noch nicht aufgezeigt. Die Stadt Amberg hat jedoch mit E-Mail vom 04.06.2019 die Entwässerung weiter beschrieben. Danach soll die Entwässerung des neuen Gewerbegebietes im Trennsystem erfolgen. Die Flächen südlich der „Speckmannshofer Straße“ entwässern Richtung Talmulde. Das Regenwasser wird über Rückhaltung(en) in den Fiederbach eingeleitet. Die Flächen nördlich der „Speckmannshofer Straße“ entwässern über eine Rückhaltung Richtung Norden zum Fiederbach. Das anfallende Schmutzwasser wird dem Fiederbachsammeler zugeführt.

Grundsätzlich gilt, Niederschlagswasser vorrangig zu versickern. Sollte dies nicht möglich sein, z.B. aufgrund der Bodenbeschaffenheit (geol. Gutachten), kann Niederschlagswasser ausnahmsweise gedrosselt in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden. Die weiteren Festlegungen erfolgen im durchzuführenden Wasserrechtsverfahren.

Wir gehen davon aus, dass im weiteren Bauleitplanverfahren auf die Entwässerung der Planungsfläche näher eingegangen wird (Leistungsfähigkeit des Entwässerungssystems, Mischwasserbehandlung usw.).

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser kann durch die Stadtwerke Amberg sichergestellt werden.

Vorsorgender Bodenschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, zu berücksichtigen. Zur Durchführung der in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2a BauGB geforderten Umweltprüfung müssen die im Plangebiet vorkommenden Bodentypen benannt und deren natürlichen Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG) bewertet werden. Besonders relevant sind dabei die Bodenteilfunktionen:

1. Standortpotential für die natürliche Vegetation,
2. Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen,
3. Rückhaltevermögen des Bodens für wasserlösliche Stoffe (z. B. Nitrat),
4. Rückhaltevermögen für Schwermetalle,
5. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzter Böden,
6. Böden mit einer bedeutenden Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Zur Bestandsaufnahme und Bodenfunktionsbewertung empfehlen wir den Leitfaden des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) „Schutzgut Boden in der Planung“, erhältlich unter http://www.lfu.bayern.de/boden/boden_planung/index.htm, sowie als Hilfestellung die Informationen aus dem Bodeninformationssystem Bayern <http://www.BIS.bayern.de> und insbesondere die Übersichtsbodenkarte ÜBK 1: 25 000 LfU, die bei der Datenstelle des Bayerischen Landesamtes bezogen werden kann (datenstelle@lfu.bayern.de). Ggf. können zur Bewertung der Bodenfunktionen die Bodenfunktionskarten des LfU herangezogen werden, welche kostenfrei im Umwelt-Atlas Bayern oder über die Datenstelle des LfU erhältlich sind. Auf der Bodenfunktionsbewertung basiert die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung und die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Ebenfalls sollen Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt werden.

Bereits bei der Planung des Vorhabens sollten geeignete Verwertungsmöglichkeiten von Überschussmassen im Rahmen eines Bodenmanagements aufgezeigt bzw. geklärt werden. Insbesondere Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zu beachten.

Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 09.09.2019

Bodenaushubmaterial soll möglichst direkt im Baugebiet wiederverwendet werden. Ggf. kann eine öffentliche Bereitstellungsfläche für überschüssigen Bodenaushub geschaffen werden, um diesen im Plangebiet bei Bedarf zu verwerten.

Altlasten

Konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen/Altlasten liegen uns für den überplanten Bereich nicht vor. Bei evtl. Auffälligkeiten im Untergrund bei Baumaßnahmen ist die Stadt Amberg (Umweltamt) sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu informieren.

Zusammenfassung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht halten wir eine Zustimmung grundsätzlich für möglich, wenn die hier angesprochenen Punkte im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. nachgewiesen werden. Eine abschließende Stellungnahme ist von daher momentan noch nicht möglich.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 10.05.2019

Der Bereich der Fuggerstraße wird von den beiden Citybus-Linien 6 und 10 gegenläufig im 30 Minuten Takt erschlossen.
Aus Sicht des ZNAS wäre das neue Gewerbegebiet zwingend an den ÖPNV anzubinden. Beide Linien haben aber aufgrund der Verkehrslage in Amberg so gut wie keine freien zeitlichen Puffer für weitere Umwege. Vor allem die Linie 10 verliert an der Ampelanlage Kastler Straße zur HVZ sehr viel Zeit.

In Abstimmung mit der Fa. Linzer als Linienbetreiber der Linien 6 und 10 würde der ZNAS daher folgende 2 Varianten vorschlagen:

Variante Bestandsorientiert:

- die Linie 10 fährt die Strecke wie bisher –von der Kastler Straße kommend die Fuggerstraße entlang, dann rechts abbiegend in Richtung Katharinenhöhe - und bedient die Haltestellen Dr. Aigner Straße und RENO
- die Linie 6 würde künftig dann von der Katharinenfriedhofstraße kommend nicht mehr links in die Fuggerstraße einbiegen, sondern die vorhandene Haltestelle Speckmannshofer Straße (bisher L43 Amberg-Ammerthal) bedienen, dann an der neuen Kreuzung links abbiegend in das neue Gewerbegebiet, dann wieder links abbiegend auf die neue Verbindungsstraße bis zur Fuggerstraße und dann dort rechts auf den bisherigen Weg
- Folgende Maßnahmen würden erforderlich:
 - neue Haltestelle im neuen Gewerbegebiet, barrierefrei
 - Verlegung der Haltestelle Dr. Aigner Straße von der Fuggerstraße Fahrtrichtung Kastler Straße in die neue Verbindungsstraße Gewerbegebiet – Fuggerstraße
 - Einmündungstrichter Verbindungsstraße – Fuggerstraße so ausbilden, dass ein 12 m KOM rechts abbiegen kann, ohne die Gegenfahrbahn der Fuggerstraße benutzen zu müssen
 - Die Speckmannshofer Straße erhält eine Linksabbiegespur für das Abbiegen in das neue Gewerbegebiet, die Kreuzung erhält eine Ampel mit ÖPNV Bevorrechtigung

Variante Neukonzeption:

Die Gegenläufigkeit der Linien 6 und 10 stammt aus der früheren politischen Forderung, ein Einkaufen in den Märkten an der Fugger- und Welschstraße aus den riesigen Baugebieten nördlich der Katharinenfriedhofstraße und zurück ohne Umweg über den ZOB zu ermöglichen. Dies stößt an Grenzen, da einige Anwohner dies seit der Taktverdichtung nicht mehr akzeptieren wollen und die Umlaufzeiten der Linien aufgrund des Verkehrs und der Ampelschaltungen so eng geworden sind, dass keine Luft mehr bleibt, um neue Gebiete zusätzlich zu erschließen. Die Erschließung des Gewerbegebietes mit der bestandsorientierten Variante kann daher zu Verspätungen führen.

Die zweite Variante könnte so aussehen:

Die Gegenläufigkeit der Linien 6 und 10 wird aufgegeben, da mit dem neuen Gewerbegebiet dann eine geeignete Wendemöglichkeit geschaffen würde.
Somit würde die direkte Verbindung Wohngebiete – Gewerbegebiet aufgegeben, andererseits aber die Umlaufzeiten entlastet.

Sobald die Erschließungsanlagen des neuen Gewerbegebietes hergestellt sind, könnte die Linie 10 von der Kastler Straße her kommend dann links in das neue Baugebiet einbiegen (die neue Haltestelle im Baugebiet wäre weiterhin erforderlich) und an der neuen Kreuzung nach rechts in die Speckmannshofer Straße – dort die vorhandene Haltestelle der Li 43 bedienen - und dann wieder rechts in die Fuggerstraße und zurück zum ZOB. Die Verlegung der Haltestelle Dr. Aigner Straße würde damit entfallen. Ein Ausbau aber dringend erforderlich. Die Haltestelle RENO würde aufgelöst werden.

Die Linie 6 würde dann von den Wohngebieten kommend an der derzeitigen Kreuzung Fuggerstraße/Speckmannshofer Straße rechts einbiegen, am Autohaus Fischer vorbei durch den nördlichen Teil des neuen Gewerbegebietes fahren, dann an der neuen Kreuzung mit der

In einem Abstimmungsgespräch am 19.02.2020 mit dem Tiefbauamt, dem Stadtplanungsamt und dem ZNAS wurden folgende Punkte geklärt:

Führung der Linien:

Die Linienführung der bestehenden Linie 6 und 10 bleiben erhalten. Lediglich die Haltestelle „Amberg Dr.-Aigner-Straße“ muss um ca. 70 Meter verschoben werden, damit die neue Linie auch dort halten kann.

Es wird eine neue Linie erstellt, welche die Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes erschließt. Die Linie verläuft entlang der Fuggerstraße und biegt dann links in die Speckmannshofer Straße ein. Anschließend biegt sie abermals links ins neue Gewerbegebiet ab und erschließt als Ringerschließung das gesamte Gebiet. Zum Schluss mündet sie wieder in die Fuggerstraße.

Lage der Haltestellen:

Für die neue Linie sind vier neue Haltestellen zu errichten. Außerdem müssen die bestehenden Haltestellen „Amberg Speckmannshofer Straße“ und die Haltestelle „Amberg Dr.-Aigner-Straße“ um- und ausgebaut werden.

Drei der neuen Haltestellen werden als „Haltestelle am Straßenrand“ und eine neue Haltestelle als „Bucht“ ausgebaut. Die Bucht ist notwendig, damit der Bus pausieren kann und bei Elektrobetrieb den Akku aufladen kann. Die Bucht wurde so platziert, dass die Entfernung zu einer Trafostation möglichst gering ist.

Ausbau der Haltestellen:

Die gesamte Haltestellenbreite beträgt zwischen 5 und 6 Metern. Alle Haltestellen liegen an einem kombinierten Geh- und Radweg. Aus diesem Grund kann das Wartehaus nicht an der hinteren Grundstücksgrenze platziert werden, sondern muss so angebracht werden, dass Radfahrer hinter dem Wartehaus vorbei fahren können.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 10.05.2019

Speckmannshofer Straße links abbiegen und die Haltestelle Speckmannshofer Straße bedienen. Hier besteht dann Umsteigemöglichkeit von und zur Linie 10, allerdings mit Wartezeiten.
Es wäre zu prüfen, ob die Fahrzeiten beider Linien so angepasst werden könnten, dass beide Linien gleichzeitig an der Haltestelle Speckmannshofer Straße ankommen und so ein direkter Umstieg möglich werden würde.
ZWINGEND hierfür wäre jedoch ein Ausbau der Haltestelle, insbesondere eine Verlängerung der Bucht, damit zwei 12 m KOM die Haltestelle gleichzeitig bedienen können.
Die Linie 6 würde dann die Speckmannshofer Straße weiterfahren bis zur B 85, dort rechts abbiegen und auf dem schnellsten Weg zum ZOB.

Mit dieser Lösung, die allerdings einige bauliche Maßnahmen erfordert könnte die Fahrplanstabilität der Linien 6 und 10 sichergestellt werden, die kritisierte Gegenläufigkeit der Linien aufgehoben und trotzdem mit einem Umstieg (der zwar in Umfragen von Fahrgästen immer als Problem gesehen wird) auch die Querverbindung Einkaufsmärkte – Wohngebiete in einem gewissen Umfang aufrecht erhalten bleiben.

- Folgende Maßnahmen würden erforderlich:

- neue Haltestelle im neuen Gewerbegebiet, barrierefrei
- die Kreuzung Gewerbegebiet/Speckmannshofer Straße erhält eine Ampel mit ÖPNV Bevorrechtigung
- die Haltestelle Speckmannshofer Straße stadteinwärts wird verlängert und barrierefrei ausgebaut
- dringend empfohlen würde hier ein Abbruch der Beton-Wartehäuschen an der Haltestelle Speckmannshofer Straße, die dann zum Hauptknotenpunkt in dem Bereich werden würde und Errichtung einer modernen Stahl-Glas-Wartehalle

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 07.08.2019

Siehe Abwägung zu der Stellungnahme des Zweckverband Nahverkehrs Amberg-Sulzbach vom 10.05.2020.

Der Bereich der Fuggerstraße wird von den beiden Citybus-Linien 6 und 10 gegenläufig im 30 Minuten Takt erschlossen.

Beide Linien stellen eine Besonderheit im Stadtgebiet dar, da dies die einzigen beiden gegenläufigen Linien sind. Es war das Ziel in den 1990er Jahren, eine schnelle Verbindung von den Wohngebieten um Drillingsfeld und Eglsee zu den Gewerbeeinheiten um Fuggerstraße und Welsersstraße zu schaffen, ohne am ZOB umsteigen zu müssen.

Aufgrund dieser Ziele kommt es dazu, dass die Frühlingsstraße mit beiden Linien befahren wird, um Fußwege zu vermeiden. Dies führt jedoch seit einiger Zeit zu Beschwerden einiger Anwohner der Frühlingsstraße.

Der ZNAS hat daher in mehreren Gesprächen mit dem Stadtplanungsamt und dem Linienbetreiber nach einem Mittelfristkonzept gesucht, dass alle folgenden Zielsetzungen erfüllt:

- Anbindung des neuen Gewerbebetriebes mit dem ÖPNV
- keine grundsätzliche Aufgabe der Gegenläufigkeit
- schnelle Verbindungen ohne größere Wartezeiten
- Reduzierung der Fahrten in der Frühlingsstraße
- Berücksichtigung, dass die Umläufe der Linien 6 und 10 so gut wie keine freien Puffer für Fahrtverlängerungen haben

Dieses Konzept sieht wie folgt aus:

Mittelfristkonzept Li 6 und 10:

Die Gegenläufigkeit der Linien 6 und 10 stammt aus der früheren politischen Forderung, ein Einkaufen in den Märkten an der Fugger- und Welsersstraße aus den riesigen Baugebieten nördlich der Katharinenfriedhofstraße und zurück ohne Umweg über den ZOB zu ermöglichen. Dies stößt an Grenzen, da einige Anwohner dies seit der Taktverdichtung nicht mehr akzeptieren wollen und die Umlaufzeiten der Linien aufgrund des Verkehrs und der Ampelschaltungen so eng geworden sind, dass keine Luft mehr bleibt, um neue Gebiete zusätzlich zu erschließen. Die Erschließung des Gewerbegebietes mit der bestandsorientierten Varianten kann daher zu Verspätungen und Anschlussverlusten führen.

Die Gegenläufigkeit der Linien 6 und 10 wird zum Teil aufgegeben, da mit dem neuen Gewerbegebiet eine geeignete Wendemöglichkeit geschaffen wird.

Sobald die Erschließungsanlagen des neuen Gewerbegebietes hergestellt sind, könnte die **Linie 10** von der Kastler Straße her kommend dann links in das neue Baugebiet einbiegen. Die Linie würde das gesamte neue Baugebiet erschließen – dazu sind drei neue Haltestellen vorgesehen, die bereits mit dem Stadtplanungsamt vorabgestimmt sind – und an der neuen Kreuzung nach rechts in die Speckmannshofer Straße einbiegen – dort die vorhandene Haltestelle der Li 43 bedienen – und dann wieder rechts in die Fuggerstraße und zurück zum ZOB.

Die **Linie 6** würde dann von den Wohngebieten kommend an der derzeitigen Kreuzung Fuggerstraße/Speckmannshofer Straße rechts einbiegen, am Autohaus Fischer vorbei durch den nördlichen Teil des neuen Gewerbegebietes fahren, dann an der neuen Kreuzung mit der Speckmannshofer Straße links abbiegen und die Haltestelle Speckmannshofer Straße bedienen. Hier besteht dann Umsteigemöglichkeit von und zur Linie 10.

Anregungen im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 07.08.2019

Zwischenzeitlich wurde mit der Fa. Linzer geprüft und festgestellt, dass dieses Konzept fahrplantechnisch funktioniert.
Bei normaler Wetterlage und normalem Verkehr hätte die Linie 10 einen Puffer von ca. 3 Minuten an der Haltestelle Speckmannshofer Straße, um hier auf die Li 6 zu warten und die Umsteiger abzugeben bzw. aufzunehmen.

Das Fahrplankonzept wird jedoch nur funktionieren, wenn die Li6 dann nur noch einmal die Frühlingsstraße befährt. Bei zweimaligem Befahren kann laut Fa. Linzer weder der geplante Umstieg in der Speckmannshofer Straße gesichert werden, noch die fahrplanmäßige Ankunft am ZOB. Dadurch werden die Fahrten in der Frühlingsstraße auf ¼ des status quo reduziert (die Linie 10 fährt ja dort dann gar nicht mehr).

Aufgrund der Topografie und der verkehrlichen Abbiegesituationen kann die Fa. Linzer nur für die Variante den Fahrplan als haltbar zusichern, wenn die Frühlingsstraße bei der Fahrt vom ZOB kommend in Richtung Speckmannshofer Straße bedient wird. Auf der Rückfahrt wäre auf Höhe der Einmündung der Frühlingsstraße in der Katharinenfriedhofstraße eine Haltestelle anzulegen, die Frühlingsstraße wird in dieser Richtung nicht mehr bedient.

ZWINGEND für die Umsetzung wäre jedoch ein Ausbau der Haltestelle Speckmannshofer Straße, insbesondere eine Verlängerung der Bucht, damit zwei 12 m KOM die Haltestelle gleichzeitig bedienen können und eine Verbesserung der Aufstellfläche

- Folgende Maßnahmen würden weiterhin erforderlich:

- drei neue Haltestellen im neuen Gewerbegebiet, barrierefrei, mit Wartehäuschen und Beleuchtung
- die Kreuzung Gewerbegebiet/Speckmannshofer Straße erhält eine Ampel mit ÖPNV Bevorrechtigung, alternativ wird dort ein Kreisverkehr errichtet (Fußgängerquerung mit Fußgängerfurten, nicht mit Zebrastreifen)
- die Haltestelle Speckmannshofer Straße stadteinwärts wird barrierefrei ausgebaut, das Wartehäuschen modernisiert und für eine gute Beleuchtung gesorgt

Barrierefrei bedeutet Bordsteinerhöhung auf mind. 20, max. 21 cm mit ausschließlich Kasseler Sonderbord
Taktile Leitstreifen als geschlossenes System

Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass zur Umsetzung des Konzepts die genannten baulichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Dies wäre bereits jetzt bei der Planung und später beim Bau der Erschließungsanlagen umzusetzen.